

## **Satzung**

### der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT)

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien“, abgekürzt BAG KT.

Er hat seinen Sitz in Berlin und führt nach der Eintragung ins Vereinsregister die Ergänzung e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist bundesweit tätig.

#### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien zielt auf den gesundheitsfördernden Einsatz des kreativen Vermögens des Menschen zur ganzheitlichen Selbstregulation für die Therapie, die Rehabilitation, die Prävention und für die individuelle wie soziokulturelle Entwicklung.

Ihre Aufgaben sind:

- Interessenvertretung des Berufsstands Künstlerischer Therapeutinnen und Künstlerischer Therapeuten
- Weiterentwicklung, Etablierung und Anerkennung des Berufsbildes Künstlerischer Therapeutinnen und Künstlerischer Therapeuten
- Förderung von Lehre und Forschung im Bereich der Künstlerischen Therapien
- Etablierung und Anerkennung des Berufs Künstlerischer Therapeutinnen und Künstlerischer Therapeuten im Gesundheitswesen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

##### **3.1 Ordentliche Mitgliedschaft**

a) Ordentliche Mitglieder können alle Berufs- oder Fachverbände oder Vereine für Künstlerische Therapien sein, die das Verbandsziel unterstützen und die Bedingungen der Aufnahmeordnung erfüllen.

b) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

##### **3.2 Beirat**

Mitglieder des Beirats können natürliche Personen sein, die die Satzung und die Ziele der BAG KT anerkennen. Sie beraten Vorstand und Mitgliederversammlung bei der Erfüllung des Vereinszwecks.

Mitglieder des Beirats werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser für die Dauer der laufenden Vorstandswahlperiode bestätigt. Sie haben Anhörungs- aber kein Stimmrecht.

### **3.3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss oder durch Auflösung einer Körperschaft. Der Austritt durch das Mitglied muss durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied gegen die Ziele und Interessen der BAG KT verstößt
- b) mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat
- c) wenn der Nachweis der in der Aufnahmeordnung beschriebenen Mindeststandards nicht erfüllt wird

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören. Dieser legt die Ausschlussgründe und vom betroffenen Mitglied vorgebrachte Gegenargumentationen der Mitgliederversammlung dar.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **4.1 Die Mitgliederversammlung**

- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß vom Vorstand einberufen, wenn der Termin unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Absendung stattfindet. Eine Vorlage der Tagesordnung in Textform ist der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung werden vom Vorstand berücksichtigt, wenn sie bis zu 10 Werktagen vor der Mitgliederversammlung in Textform an ihn eingegangen sind.
- 4.1.2 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann die Leitung an eine andere Person übertragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Jährliche Bestätigung des Stimmschlüssels anhand der offengelegten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsverbände und -vereine.
- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Beratung/Festlegung von Aufgaben und Initiativen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen durch Beschluss und/oder Änderung der Beitrags- und Umlageordnung
- Wahl der Beisitzer im Vorstand
- Einsatz der Arbeitsgruppen und des Beirats

- Bestimmung des/der Protokollführers für die jeweilige Sitzung / Beratung der Mitgliederversammlung
- Beschluss von Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- Beschluss des Ethik-Kodex
- Beschluss der Aufnahmeordnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **4.2 Der Vorstand**

- 4.2.1 Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB sind wählbar die Mandatäre/vertretungsbevollmächtigte Mitglieder eines ordentlichen Mitglieds der BAG KT.
- 4.2.2 Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Sie sind nur zu zweit vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4.2.3 Zum Vorstand können bis zu sechs Beisitzer gehören. Sie sind im Vorstand stimmberechtigt und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.2.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Möglichkeit der Wiederwahl besteht. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 4.2.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- 4.2.6 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 4.2.7 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.
- 4.2.8 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er selbst oder wenigstens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangen.
- 4.2.9 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 4.2.10 Der Vorstand berät sich/tagt mindestens einmal im Jahr.

#### **§ 5 Protokollierung von Beschlüssen**

Die vom Vorstand, den Arbeitsgruppen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

#### **§ 6 Stimmrecht und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung**

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme plus eine Stimme pro begonnene Einheit von 250 stimmberechtigten Mitgliedern der eigenen Organisation. Es kann eine dementsprechende Anzahl an Mandataren entsendet werden. Maximal hat ein Mitgliedsverband 5 Stimmen.

Bei der Beschlussfassung zählen über die Grundstimme hinaus ausschließlich die Stimmen der anwesenden Mandatäre. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

Stimmberechtigte in der MV und Stimmberechtigte in Arbeitsgruppen werden von ihren Verbänden mandatiert. Die Mandatierung berücksichtigt die Vorgaben des BDSG. Sie muss vor einer Mitgliederversammlung/Arbeitsgruppen-aktivität dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung bemüht sich um Konsens. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausreichend.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Jedes Mitglied der BAG KT hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt sich nach der Beitrags- und Umlageordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Januar für das laufende Jahr zu entrichten.
- 7.2 Über die Verwendung der Beiträge legt der Schatzmeister/die Schatzmeisterin auf jeder ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres einen Bericht vor.
- 7.3 Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss begründet werden.

## **§ 8 Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT)**

Liquidatoren sind erste/r und zweite/r Vorsitzende/r gemeinsam.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den als gemeinnützig anerkannten „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.“, der es für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Künstlerischen Therapien zu verwenden hat.

Falls der „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, wird das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übergeben, die es im o. g. Sinne ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Gültigkeit der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde am 5.4.2014 in Fulda beschlossen.